

## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 96.2 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“;  
hier: Bekanntmachung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 09.09.2020  
zur teilweisen Unwirksamkeit des Bebauungsplanes**

Zum Bebauungsplan Nr. 96.2 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ der Stadt Dinklage war ein Normenkontrollverfahren anhängig, zu dem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Datum vom 09.09.2020 folgendes rechtskräftiges Urteil gesprochen hat:

„Der vom Rat der Antragsgegnerin am 19. Dezember 2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 96.2 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen, ist unwirksam, soweit dieser Festsetzungen für den Hof der Antragstellerin (Betrieb Nr. 3) enthält, in dem er Flächen betrifft, die am 9. September 2020 im Eigentum der Antragstellerin stehen.“

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Tenor des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg wird gem. § 47 Abs. 5, S. 2, 2. Halbsatz VwGO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung:  
Gez. Carl-Heinz Putthoff